

C6 Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Heuchelheim (GSKitaBS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207), der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702, 703), § 90 des achten Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heuchelheim am 28. Januar 2014 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Heuchelheim (GSKitaBS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vergleiche § 10 der KitaBS). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich wie folgt:

- a) Betreuungsgebühr
- b) Verpflegungsentgelt
- c) Getränkepauschale/Frühstückspauschale
- d) Geschenkegeld

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Die aktuelle Höhe des Verpflegungsentgeltes wird durch den Gemeindevorstand ohne Aufpreis an die Gebührenpflichtigen weitergegeben.
- (4) Jedes Kind, das bis mindestens 13:00 Uhr die Kindertagesstätte besucht, kann am Mittagessen teilnehmen. Für Betreuungsangebote, die länger als bis 13:00 Uhr andauern, ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich.
- (5) Für die Getränkepauschale fallen in allen Kindertagesstätten 2,30 € pro Monat an. Für das Frühstückspauschalprojekt in der Kindertagesstätte Rappelkiste werden 4,00 € monatlich erhoben. Für die Frühstückspauschalprojekte in den übrigen Kindertagesstätten werden 2,00 € monatlich berechnet.
- (6) Ein „Geschenkegeld“ für Feste, Feiern, Geburtstage etc. in Höhe von 13,- EUR wird einmal pro Kindertagesstättenjahr erhoben.
- (7) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsentgelt, die Getränkepauschale und die Frühstückspauschale, sind stets für einen vollen Monat zu entrichten, sofern keine andere Regelung nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Anwendung kommt.

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt:

Betreuungszeit	ab 01.09.2022	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025	ab 01.08.2026
7:00 bis 13:00 Uhr	188,00 €	198,00 €	208,00 €	219,00 €	230,00 €
7:00 bis 15:00 Uhr	251,00 €	264,00 €	278,00 €	292,00 €	307,00 €
7:00 bis 17:00 Uhr	313,00 €	329,00 €	346,00 €	364,00 €	383,00 €

- (2) Die Betreuungsgebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren bei einer Betreuungszeit von:

Betreuungszeit	ab 01.09.2022	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025	ab 01.08.2026
7:00 bis 13:00 Uhr	282,00 €	297,00 €	312,00 €	328,00 €	345,00 €
7:00 bis 15:00 Uhr	344,00 €	362,00 €	381,00 €	401,00 €	422,00 €
7:00 bis 17:00 Uhr	390,00 €	410,00 €	431,00 €	453,00 €	476,00 €

- (3) Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote richtet sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.
- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde Heuchelheim, werden für das 2. Kind und jedes weitere Kind die Hälfte der Betreuungsgebühren erhoben.
- (5) Für Kinder, die das Betreuungsangebot vormittags bis 13:00 Uhr in Anspruch nehmen, kann für besondere Anlässe bis zu 6 Stunden pro Monat Nachmittagsbetreuung bis 15:00 Uhr oder bis 17:00 Uhr hinzugebucht werden. Der Gebührensatz beträgt hierfür 5,00 EUR pro Stunde.
- (6) Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Für Verspätungen (außerhalb der gewählten Betreuungszeit) entstehen pro angefangene Viertelstunde Betreuungsgebühren in Höhe von 10,00 EUR, die in Rechnung gestellt werden.
- (7) Für den Fall, dass die Betreuungsgebühren nicht in vollem Umfang aufgebracht werden kann, wird auf § 3 Absatz 5 und § 4 verwiesen.

§ 2a

Übernahme von Betreuungsgebühren für Kinder in der Gemeinde Heuchelheim

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Heuchelheim jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:
1. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindertagesstätte (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen, ebenso die Getränke- und die Frühstückspauschale. Das Geschenkeld wird einmalig jährlich zu Beginn des Kindertagesstättenjahres erhoben.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte
 - a) über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die Merkmale nach § 1 Abs. 1 a) und c) für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
 - b) nicht besuchen legt der Gemeindevorstand für das Verpflegungsentgelt (§ 1 Abs. 1 b) eine Erstattung, in Anlehnung an den Vertrag mit dem Lieferanten, fest.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (6) Der Gemeindevorstand kann durch Beschluss für ausgefallene Betreuungsstunden wegen höherer Gewalt (einschließlich Streik) von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen, bei besonderer Beeinträchtigung der Eltern, auf Antrag eine Gebührenrückerstattung, Anrechnung, Ermäßigung, Gutschrift etc. gewähren.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Gebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Heuchelheim vom 27. Juni 2007 in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

**Gemeindevorstand der
Gemeinde Heuchelheim**

35452 Heuchelheim, den 28. Januar 2014

Lars Burkhard Steinz
Bürgermeister

-
1. Änderung vom 22. September 2015 (Neufassung § 1 Abs. 7 und Ergänzung eines Abs. 6 in § 3) trat am 01. Mai 2015 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte am 03. Dezember 2015.
 2. Änderung vom 05. Juli 2016 (Neufassung § 1 Abs. 5) trat am 01. September 2016 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt am 28. Juli 2016.
 3. Änderung vom 23. Mai 2017 (Neufassung § 2) trat am 01.08.2017 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte am 01. Juni 2017.
 4. Änderung vom 05. September 2017 (Neufassung § 1 Abs. 5) trat am 01.08.2017 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte am 28. September 2017.
 5. Änderung vom 19. Juni 2018 (Neufassung § 1 Abs. 5 und 7, § 2 und § 2a) trat am 01.08.2018 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte am 28. Juni 2018.
 6. Änderung vom 19. Juli 2022 (Neufassung § 2 Abs. 1 und 2) trat am 01.09.2022 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte am 28. Juli 2022